

Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie – GDA

Die Bundesregierung hat nach vorausgegangenen eingehenden Beratungen mit den betroffenen Verbänden und Organisationen dem Bundesrat im März 2008 einen Gesetzesentwurf zugeleitet, der vorschlägt, dem Arbeitsschutzgesetz einen neuen Abschnitt „Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie“ (GDA) einzufügen.

Durch die Gesetzesänderung werden Bund, Länder und Unfallversicherungsträger im Interesse eines wirksamen Arbeitsschutzes verpflichtet eine gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie zu entwickeln, umzusetzen und fortzuschreiben.

Offensichtlich hat sich damit die Meinung durchgesetzt, dass der gesetzliche Auftrag des bisherigen § 21 Abs. 3 ArbSchG für die Gestaltung einer befriedigenden Zusammenarbeit der Länderbehörden untereinander und mit den Unfallversicherungsträgern nicht ausreicht.

Die neue Regelung überträgt die Aufgabe der Entwicklung, Steuerung und Fortschreibung der GDA einer Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK), die sich aus jeweils drei stimmberechtigten Vertretern von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern zusammensetzt. Die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer können mit jeweils bis zu drei Vertretern mit beratender Stimme an den Sitzungen der NAK teilnehmen. Alle Einrichtungen, die mit der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit befasst sind, können der NAK Vorschläge für Arbeitsschutzziele, Handlungsfelder und Arbeitsprogramme unterbreiten. Hier wurde bewusst der Begriff Einrichtungen gewählt, um einer möglichst breiten Fachöffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, an diesem neuen System als offenen Prozess mit eigenen Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten teilzuhaben. Dies gibt auch einer Einflussnahme durch den VDGA eine rechtliche Basis. Deren Erfolg wird jedoch wesentlich von direkten Kontakten zu den Mitgliedern der NAK abhängen.

Die NAK soll durch ein jährlich stattfindendes Arbeitsschutzforum unterstützt werden, an dem sachverständige Vertreter von Verbänden und Organisationen teilnehmen, die in irgendeiner Form mit den Arbeitsschutzaufgaben in Verbindung gebracht werden können. Auch dies gibt dem VDGA die Möglichkeit zu einer aktiven Teilnahme. Zu befürchten ist jedoch, dass dort wegen der Breite der Diskussionsvollzugsspezifische Themen nicht im Vordergrund stehen.

Der Gesetzesentwurf hat Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern sowie der NAK konkrete Aufgaben zugewiesen, wie

1. die Entwicklung gemeinsamer Arbeitsschutzziele,

2. die Festlegung vorrangiger Handlungsfelder und von Eckpunkten für Arbeitsprogramme sowie deren Ausführung nach einheitlichen Grundsätzen,
3. die Evaluierung der Arbeitsschutzziele, Handlungsfelder und Arbeitsprogramme mit geeigneten Kennziffern,
4. die Festlegung eines abgestimmten Vorgehens der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der Betriebe,
5. die Herstellung eines verständlichen, überschaubaren und abgestimmten Vorschriften- und Regelwerks.

Dieser umfangreiche Aufgabenkatalog setzt Kapazitäten voraus, die bei den angesprochenen Organisationen derzeit wohl nicht überall vorhanden sind. Von der personellen Ausstattung, insbesondere auch der Geschäftsführung der NAK und der Arbeitsschutzforums bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin wird es abhängen, ob die gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie eine Erfolgsgeschichte wird.

Die bisher geleiteten Vorarbeiten lassen erkennen, dass die Probleme wie so häufig im Detail stecken. So bestehen unter den Ländern und auch unter den Unfallversicherungsträgern unterschiedliche Auffassungen zur Verbindlichkeit der von der NAK verabschiedeten Beschlüsse. Da beide Organisationen bisher gewohnt sind, Arbeitsschwerpunkte in eigener Zuständigkeit festzulegen, könnte schon die Durchführung gemeinsamer Aktionen zum Prüfstein werden. Da sich nach den bisherigen Erfahrungen auch die Vorgehensweisen im Betrieb zwischen Länderbehörden und Unfallversicherungsträgern zuweilen stark unterscheiden, dürften einem einheitlichen Vorgehen Grenzen gesetzt sein. Da sich schon der gesetzliche Auftrag für beide Aufsichtsdienste unterscheidet, ist eine differenzierte Vorgehensweise angebracht. So vernünftig und nachvollziehbar die aufgeführten Arbeitsschutzziele im Einzelnen sind, liegt ihnen jedoch auch die Einschränkung zu Grunde, dass sich eine gemeinsame Arbeitsschutzstrategie auf die von Länderbehörden und Unfallversicherungsträgern gemeinsam zu erledigenden Aufgaben beschränken muss. Dies lässt völlig außer Acht, dass Aufgabengebiete wie Arbeitszeitschutz, Fahrpersonalrecht, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Marktüberwachung technischer und chemischer Produkte sowie das Gebiet der überwachungsbedürftigen Anlagen für die Arbeitsschutzbehörden einen großen Teil ihrer Arbeitsschutzaufgaben beanspruchen. Eine Reduzierung einer deutschen Arbeitsschutzstrategie auf die von den Unfallversicherungsträgern zu entschädigenden Unfallfolgen und arbeitsbedingten Erkrankungen würde ihrem Namen und ihrer Aufgabe nicht gerecht.

Es ist daher auch Aufgabe des VDGA den mit der Gesetzesänderung angestoßenen Prozess kritisch zu begleiten.

Rainer Hofmann, Umweltministerium Baden-Württemberg